



außerhalb der Bauflächen nicht möglich. Dies ist aufgrund geringfügiger textlicher und zeichnerischen Änderungen möglich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 wird mit der 1. Änderung nur geringfügig um ein Bestandsgebäude korrigiert (Gebäude mit Hausnummer 1).

Durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass Struktur und Charakter des Sondergebietes (SO) im Gemeindeteil Kleinschwaig erhalten bleiben. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 wird mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan vom **11.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021** (Auslegungsfrist) im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung aufgrund der Corona-Einschränkungen notwendig.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus, Pfarrweg, 1, 83626 Valley abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter

[www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Valley, den 03.11.2021

Gemeinde Valley

  
Bernhard Schäfer

Erster Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 03.11.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 14.12.2021

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung

<b>Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO</b>	
<b>1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	
Verantwortlicher:	Gemeinde Valley
Anschrift:	Planweg 1, 83626 Valley
E-Mail-Adresse:	info@gemeinde-valley.de
Telefonnummer:	08024 47734-0
<b>1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>	
Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragter
Anschrift:	Planweg 1, 83626 Valley
E-Mail-Adresse:	cert@gemeinde-valley.de
Telefonnummer:	08024 47734-122
<b>2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung</b>	
Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens, ...; Änderung des Bebauungsplanes, Nr. 29 „Gebiet Kreuzstraße/Kleinschwab“.	
Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.	
Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).	
Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.	
Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).	
<b>3. Arten personenbezogener Daten</b>	
Folgende Daten werden verarbeitet:	
-	Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
-	Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
-	Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrungene Daten)
<b>4. Empfänger</b>	
Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:	
-	Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
-	Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
-	Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
-	Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

<b>5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</b>	Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidenzprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
<b>6. Betroffenenrechte</b>	Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.